

I 63-303.61/91-134

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-134 FFT

Datum der Ausgabe:

22. JULI 1991

Betroffene Motorsegl:

Geräte-Nr. 818

Taifun 17 E

alle Werknummern bis einschließlich 1100

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-134	Bremsklappenbetätigung, Bremsklappenquerrohr - Verformung - Rißprüfung - Verstärkung	TM Nr. 24-218 vom 18.04.91	Gemäß den Angaben in der Technischen Mitteilung Maßnahme 1) vor dem nächsten Flug. Maßnahme 2) bis zur Jahresnachprüfung spätestens bis 31.12.91.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung und kann von der Firma FFT GmbH, D-7947 Mengen, Flugplatz, Postfach 85 bezogen werden.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 muß durch einen Prüfer Klasse 3 durchgeführt werden. Die Maßnahme 2 ist von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.